



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

19. Jahrgang

Nr. 5

27.02.2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Berichtigung: Bekanntmachung der Satzung zur 23. Änderung der Hauptsatzung
für die Stadt Erkrath vom 27.02.2014

2

Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Erkrath vom 26.02.2014 wurde die Satzung zur 23. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath nicht gemäß Ratsbeschluss bekannt gemacht. Nachfolgend erfolgt die Bekanntmachung des korrekten Satzungsbeschlusses:

Satzung zur 23. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 27.02.2014

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende 23. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die gewählten Mitglieder des Integrationsrates können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Für die vom Rat bestellten Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vom Rat bestellt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 27.02.2014

Werner
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
